



## Meldung selbstverbraachter Strommengen für Abnahmestellen mit einem Stromverbrauch von über 1.000.000 kWh/a (Abrechnungsjahr 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährung der Umlageprivilegierung bezüglich der § 19 StromNEV-Umlage sowie der ggf. bei Ihnen zur Anwendung kommenden Sonderregelungen für die KWKG- und Offshore-Netzumlage unterliegen privilegierte Letztverbraucher einer gesetzlichen Meldepflicht.

Die Berechnung der verbrauchsabhängigen § 19 StromNEV-Umlage erfolgt für das Abrechnungsjahr 2019 weiterhin auf Basis der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des KWKG. Diesbezüglich besteht hier nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) eine Meldepflicht über die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen für Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen (sowie für die Letztverbrauchergruppe C das notwendige Testat).

Damit wir Ihnen bzw. Ihrem Lieferanten die reduzierten Umlagesätze berechnen können, ist es unerlässlich, dass Sie uns die Voraussetzungen für die Reduzierung der Umlagen schriftlich mitteilen. Ohne diese Mitteilung sind wir verpflichtet, den höheren Umlagesatz abzurechnen.

Um eine korrekte Abrechnung der Umlagen sicherzustellen, benötigen wir daher von Ihnen die Information, ob Sie an der oben genannten Abnahmestelle der einzige Letztverbraucher sind, der über den oben genannten Zählpunkt bzw. über die Marktlokation (Malo) abgerechnet wird und damit den Strom ausschließlich selbst verbraucht.

In diesem Fall bitten wir Sie, uns dieses mittels des beigefügten Antwortbogens A bis zum 31.03.2020 zu bestätigen. Bei Vorliegen des Antwortbogens werden wir weiterhin die Reduzierung der betreffenden verbrauchsabhängigen Umlagesätze auf monatlicher Basis wie bisher vornehmen, sofern Sie sich dazu verpflichten, etwaige Änderungen, wie z. B. das Hinzukommen weiterer Letztverbraucher, die durch Sie an dieser Abnahmestelle mitversorgt werden, der Westnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren werden wir in diesem Fall, die über den oben genannten Zählpunkt bzw. über die Malo erfassten Strommengen als die von Ihnen selbstverbrauchten Strommengen automatisch ansetzen.

Sofern Sie einen Teil des Stroms an einen unterlagerten Letztverbraucher weiterleiten und Sie als Letztverbraucher die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, ist es Ihrerseits erforderlich, uns als zuständigem Netzbetreiber den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Die über den oben genannten Zählpunkt bzw. über die Malo erfassten Strommengen, die Sie ggf. an andere unterlagerte Letztverbraucher weiterleiten, werden grundsätzlich mit dem höheren Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A abgerechnet. Sollte ein unterlagerter Letztverbraucher mit einer Verbrauchsmenge von über 1.000.000 kWh/a eine Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, so kann dieser Sie als den uns bekannten Netznutzer bevollmächtigen und beauftragen, die Meldung über den selbstverbrauchten Strom für ihn abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht muss uns für die Abrechnung vorliegen. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt ausschließlich über den Letztverbraucher, der uns als Netznutzer (mit Anschlussnutzungsvertrag und ggf. Netznutzungsvertrag) bekannt ist. Für die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen bitten wir Sie den angehängten Antwortbogen B zu verwenden.



Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere unterlagerte Letztverbraucher abgibt. In diesem Zusammenhang findet der gesetzliche Rahmen mit dem § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. § 62a (Bagatellregel), § 62b (Messung und Schätzung) und § 104 Abs. 10 und 11 EEG (Übergangsregel) für das Abrechnungsjahr 2019 Anwendung und ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten. Wir möchten Sie bereits heute darauf hinweisen, dass für das Abrechnungsjahr 2020 letztmalig eingereichte Schätzungen nur mit einer gesonderten Erklärung akzeptiert werden können (siehe § 104 Abs. 10 EEG).

Bei privilegierten Letztverbrauchern gemäß § 27 Abs. 1 KWKG (n.F.), d. h. bei stromkostenintensiven Unternehmen, wird die KWKG- und die Offshore-Netzumlage unmittelbar durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und nicht durch die Westnetz GmbH erhoben. Die Abrechnung der anderen gesetzlichen Umlagen (§ 19 StromNEV-Umlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten) erfolgt für das Abrechnungsjahr 2019 weiterhin über die Westnetz GmbH.

Als Anlage zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen die Antwortbögen A und B zur Verfügung. Wir bitten Sie, den für Sie zutreffenden Antwortbogen bis zum **31.03.2020 (gesetzliche Frist)** an folgende Adresse zurückzusenden:

per E-Mail an: [kwkgumlage@westnetz.de](mailto:kwkgumlage@westnetz.de)  
unter Angabe des Betreffs: Umlage

oder

Westnetz GmbH  
Netznutzer  
Stichwort: Umlage  
54189 Trier

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen bei Ausbleiben der Rückmeldung bis zur gesetzlichen Frist den höheren Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Westnetz GmbH